



Bereich: Kinder, Jugend und Schule
Az: 51
Datum: 13.05.2016

2016/134
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Jugendhilfeausschuss	09.06.2016	8

Betreff

Änderung der Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege der Stadt Castrop-Rauxel (Richtlinien der Stadt Castrop-Rauxel zur Förderung von Kindern in Tagespflege gemäß § 22-24 SGB VIII)

Finanzielle Auswirkungen

- ☒ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Änderungen in der „Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege der Stadt Castrop-Rauxel“. Die geänderte Richtlinie tritt zum 01.08.2016 in Kraft.

In Vertretung

Dobrindt
Technischer Beigeordneter

Sachverhalt

Änderung der Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege der Stadt Castrop-Rauxel (Richtlinien der Stadt Castrop-Rauxel zur Förderung von Kindern in Tagespflege gemäß § 22-24 SGB VIII)

1. Ausgangslage

Kindertagespflege ist eine Betreuungsform, die in familienähnlichen Strukturen, vorrangig im Haushalt von Tagesmüttern bzw. Tagesvätern stattfindet. Am 14.05. 2009 hat der Jugendhilfeausschuss den weiteren qualitativen und quantitativen Ausbau der Kindertagespflege beschlossen.

In der Kindertagespflege geht es wie in Kindertageseinrichtungen um Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsleistungen. Diese Voraussetzungen werden durch das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) und das Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (KiföG) konkretisiert.

Die Stadt Castrop-Rauxel arbeitet in Bezug auf die Kindertagespflege eng mit der AWO zusammen. Die AWO, Unterbezirk Münsterland- Recklinghausen, führt seit vielen Jahren die Qualifikation der Tagesmütter und –väter durch und übernimmt die Fachberatung.

Da es in Bezug auf die Handlungsweise vor Ort im Bereich der Kindertagespflege keine wesentlichen gesetzlichen Festlegungen gab und bis heute gibt, wurde im Jahr 2011 erstmalig eine Richtlinie zur Kindertagespflege für die Stadt Castrop-Rauxel erstellt, in der entsprechende Eckpunkte festgelegt wurden. Diese wurde am 22.09.2011 durch den JHA beschlossen.

Die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege hat in den vergangenen Jahren weiterhin eine erhebliche Ausweitung erfahren. Am 11.05.2016 wurden 132 Kinder in der Kindertagespflege betreut. Davon sind 88 Kinder unter drei Jahren, 44 weitere Kinder werden in Randzeiten betreut. Weitere Anfragen liegen noch vor.

Mit Inkrafttreten des Rechtsanspruches auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab dem ersten Lebensjahr seit dem 01.08.2013, wurde die Richtlinie für die Kindertagespflege in Form einer detaillierten und klaren Umsetzung für die Handlungsanforderung an die deutlich veränderten Rahmenbedingungen angepasst.

Nach nunmehr fünf Jahren Praxiserfahrung mit der Richtlinie ergibt sich weiterer Handlungsbedarf für eine Anpassung und Überarbeitung.

Die neugefassten Richtlinien bieten den Tagespflegepersonen durch umfangreiche Veränderungen mehr Planungssicherheit und in einigen Bereichen qualitativ verbesserte Rahmenbedingungen.

2. Wichtige Punkte der neuen Kindertagespflegerichtlinie

- Rechtliche Grundlagen der Kindertagespflege (1.1.)
- Anspruchsberechtigte Personen (1.2.)
Der Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf und muss von den Personenberechtigten nachgewiesen werden. Das Wohl des Kindes ist unter Berücksichtigung des Entwicklungsstandes und den individuellen Bedürfnissen des Kindes immer zu berücksichtigen
- Eignung der Tagespflegeperson (2.)
Erweiterung der Rahmenbedingungen der häuslichen Situation
- Entzug der Pflegeerlaubnis (2.1.1.)
Die Pflegeerlaubnis ist zu entziehen, wenn sich herausstellt, dass
 - die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr vorliegen,
 - wenn das Kindeswohl gefährdet ist oder
 - die Tagespflegeperson nicht bereit oder in der Lage ist, Abhilfe zu schaffen.
- Kriterien für die Nicht-Eignung (2.1.2.)
Die hier aufgeführten Kriterien konkretisieren den Entzug der Pflegeerlaubnis
- Weiterbildung der Tagespflegepersonen (3.2.)
Hier ist die Verpflichtung, an Fortbildungen mit mindestens 12 UE teilzunehmen, sowie ein Netzwerktreffen zu besuchen, aufgenommen worden
- Bildungsdokumentationen in der Kindertagespflege (5.1.1.)
Für die Erstellung einer Bildungsdokumentation erhält die Tagespflegeperson eine monatliche Vergütung von 15,- € pro U3 Betreuungskind. Die Bildungsdokumentation gehört gemäß §13 KiBiz zum Auftrag der Förderung in Kindertageseinrichtungen
- Kinder in Randzeitenbetreuung (5.1.2.)
Randzeitenbetreuung wird nur durch Nachweis der Eltern genehmigt
- Betreuungsfreie Zeit der Tagespflegepersonen (5.2.)
Den Tagespflegepersonen wird ein Erholungsurlaub bis zu 20 Tagen im Jahr, ausgehend von einer 5-Tage Woche gewährt. Ebenso wird der Anspruch auf Weiterbezahlung bei Krankheit bis zu 15 Tagen im Jahr gewährleistet.
Im Bezug auf die Vertretungsregelung mussten die Vorgaben an einigen Stellen präzisiert werden. Die Weiterzahlung der laufenden Geldleistung musste im Falle der Vertretung und im Urlaubsfall der Tagespflegeperson neu geregelt werden.